

VEREINSSATZUNG DES NETZWERKS HALT!UNG

PRÄAMBEL

„Ein Museum ist eine nicht gewinnorientierte, dauerhafte Institution im Dienst der Gesellschaft, die materielles und immaterielles Erbe erforscht, sammelt, bewahrt, interpretiert und ausstellt. Öffentlich zugänglich, barrierefrei und inklusiv, fördern Museen Diversität und Nachhaltigkeit. Sie arbeiten und kommunizieren ethisch, professionell und partizipativ mit Communities. Museen ermöglichen vielfältige Erfahrungen hinsichtlich Bildung, Freude, Reflexion und Wissensaustausch.“ (ICOM Museumsdefinition, 2022, ICOM Deutschland e. V.)

Zu den Aufgaben der Museen gehören das Ausstellen, Forschen, Sammeln, Bewahren und Vermitteln wie auch kulturelle und demokratische Bildung. Die Arbeit von Museen findet dabei immer im Spannungsfeld unterschiedlicher politischer Strömungen, Konstellationen und Mehrheitsverhältnisse statt. Das Netzwerk Halt!ung möchte die Arbeit von Museen in diesem Verständnis vor antidemokratischen und wissenschaftsfeindlichen Interventionen schützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Halt!ung e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, § 52 (2) Nr. 7 AO.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beratung und Unterstützung bei und das Sichtbarmachen von politischer Einflussnahme, Instrumentalisierung, Aneignung von und Angriffen auf die Arbeit von Museen, Ausstellungshäusern (Organisationen) und Kulturschaffenden (Personen) im Kontext musealer Aufgaben. Weiterhin ist Zweck das Vermitteln von Hintergründen und historischem Wissen zur Einordnung des Phänomens von politischen Angriffen und die Aufklärung der Öffentlichkeit.
- (3) Ziel ist es, die Arbeit von Museen vor antidemokratischen und wissenschaftsfeindlichen Interventionen zu schützen, sodass sie ihre gesellschaftliche Funktion ungehindert wahrnehmen können.
Der Verein arbeitet unabhängig und überparteilich. Er verfolgt den Anspruch einer hierarchiefreien Zusammenarbeit.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

(a) Die Bereitstellung von Informationen und Angeboten der Unterstützung beim Umgang mit Angriffen auf die Museen und kulturellen, ausstellenden Institutionen und Einzelpersonen (Information). Diese Informationsangebote durch den Verein umfassen insbesondere öffentliche Vorträge und die Veranstaltung von Workshops zur Weiterbildung von Museumspersonal. Der Verein betreibt zur Bereitstellung von Informationen zusätzlich die Website www.netzwerk-haltung.org:

(aa) Auf der Website werden relevante Informationen zugänglich gemacht, wie beispielsweise Hausordnungen für Museen, Checklisten zum Umgang mit politischen Angriffen und Drohungen und Aufklärungsmaterial zu Hintergründen zur Einordnung des Phänomens von politischen Angriffen auf Museen.

(bb) Die Website dient als Plattform der Vernetzung mit Fachkollegen, anderen Museen, Beratungs- und Fachstellen. Hierzu werden Links zu anderen Netzwerken im Museumsbereich (z. B. Arbeitsgruppen des Deutschen Museumsbundes), zu Beratungsstellen im Kontext der rechtlichen Beratung für Betroffene von politischen Angriffen und Beratungsstellen im Kontext Rechtsextremismus und Demokratieförderung aufgelistet.

(cc) Über die Website werden Informationen über aktuelle Vorfälle politischer Angriffe auf Museen sowie Instrumentalisierungs- und Aneignungsversuche im Museumsbereich zugänglich gemacht.

(b) Die Unterstützung Betroffener bei konkreten Angriffen auf die demokratische Arbeit von Museen und kulturellen, ausstellenden Institutionen und Einzelpersonen im Einzelfall (Beratung, Unterstützung).

Der Verein dient hierbei als Ansprechpartner bei konkreten Vorfällen politischer Angriffe auf Museen und Museumspersonal und vermittelt je nach Bedarf persönliche Kontakte zu Fach- und Beratungsstellen, zu Rechtsberatungen, psychologischen Beratungsstellen für Betroffene und Beratungsstellen im Kontext von Rechtsextremismus sowie zu weiteren betroffenen Institutionen und/oder Einzelpersonen. (Präsenz und Remote).

(c) Kommunikation der Arbeitsergebnisse an Berufsverbände im Museumsbereich und Multiplikator:innen und kulturpolitische Akteure (Netzwerk):

(aa) Der Verein informiert über Vorfälle der politisch motivierten Einflussnahme sowie über Vereinsarbeit mittels Vorträge und Workshops in öffentlichen Veranstaltungen wie Fachtagungen oder Diskussionsrunden. Diese kann in Präsenz oder Remote erfolgen.

- (bb)** Der Verein verpflichtet sich der Zusammenarbeit mit Initiativen, Gruppen und Vereinen, die den Zielen des Vereins Netzwerk Halt!ung thematisch nahestehen.
- (d)** Die Erfassung, Systematisierung, Auswertung, Einordnung und Publikation von konkreten Vorfällen und Ereignissen politischer Angriffe auf Museen (Dokumentation und Kommunikation).
- (aa)** Der Verein betreibt die Sammlung und Dokumentation von Vorfällen der politisch motivierten Einflussnahme über einen digitalen Vorfallmelder auf seiner Website. Eingehende Meldungen werden vom Verein gesichtet, geprüft und ggf. auf der Website veröffentlicht.
- (bb)** Der Verein systematisiert die eingehenden Meldungen von Vorfällen, wertet die Daten aus und publiziert die Ergebnisse auf der Webseite und ggf. in einer Broschüre. Der Verein fasst die Arten der verarbeiteten Daten und die Zwecke ihrer Verarbeitung auf der Webseite zusammen und informiert die Nutzer der Webseite auf der Rechtsgrundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (cc)** Der Verein kommuniziert die Ergebnisse der Systematisierung und Auswertung auf öffentlichen Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen.
- (e)** Die Förderung und das Durchführen von kulturellen und künstlerischen Projekten sowie Projekten der politischen Bildung mit dem Sinn der Aufklärung über Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie im Sinne der Darstellung und Vermittlung des Themenkomplexes von politischen Angriffen auf die demokratische Arbeit (Projektförderung). Die Mittelweitergabe an Mittelempfänger erfolgt i.S.d. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Als Mittelempfänger kommen in Betracht:
- (aa)** inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
- (bb)** Körperschaften gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG (beschränkt steuerpflichtige Körperschaften aus EU-/EWR-Staaten),
- (cc)** inländische und ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- (dd)** ausländische Körperschaften, die nicht beschränkt steuerpflichtig sind, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird, und
- (ee)** beschränkt steuerpflichtige Körperschaften aus Nicht-EU-/EWR-Staaten, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Die ordentlichen Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt, sie beteiligen sich aktiv an der Realisierung der Vereinszwecke. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie fördern und unterstützen die Vereinstätigkeit insbesondere durch Geldleistungen.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt und dessen Satzung anerkennt. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dessen Satzung anerkennt.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich (per Post/E-Mail) an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder. Bei Ablehnung kann auf Antrag des/der Abgelehnten die Mitgliedschaft durch Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung erreicht werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Mitglieder können jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich (per Post/E-Mail) an den Vorstand zu richten. Beitragsrückstände müssen mit dem gestellten Austrittsgesuch beglichen sein.
- (2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen und dessen Satzung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich (per Post/E-Mail), unter Angabe des

Ausschlussgrundes, mitzuteilen. Nach dieser Mitteilung hat das Mitglied das Recht, sich vor der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zu rechtfertigen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich (per Post/E-Mail) mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied sichert durch regelmäßige Beitragszahlung die finanzielle Grundlage des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied kann sich mit Vorschlägen und Beschwerden direkt an den Vorstand wenden. Der Vorstand ist zur Bearbeitung innerhalb von drei Monaten verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser ist im Voraus fällig.
- (2) Über die Höhe der Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss mit einer erforderlichen 2/3-Mehrheit.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die/der Kassenprüfer:inn,
- sowie Arbeits- und Projektgruppen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins. Enthält die Satzung keine abweichenden Regelungen, obliegt es ausschließlich ihr, Vorstandsmitglieder zu wählen, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abzuwählen, Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Finanzverantwortlichen entgegen zu nehmen, über Änderungen der Satzung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu entscheiden, über Anträge der Mitglieder, Organe und Mitarbeiter:innen zu entscheiden, über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens nach Auflösung zu entscheiden.

(2) Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 10% aller Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen, und zwar durch schriftliche Anzeige (per Post/E-Mail) an jedes Mitglied.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde und mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann sich auf Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung geben.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind zu begründen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn in der Satzung sind andere Regelungen zur Beschlussfähigkeit in besonderen Fällen festgelegt. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist hierfür ein:e Protokollführer:in zu wählen. Das Protokoll ist von der/dem Protokollverantwortlichen und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann in persönlicher Anwesenheit sowie online stattfinden.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand regelt die Geschäfte des Vereins, wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und stellt den Jahresabschluss fest.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt per Handzeichen, auf Antrag mindestens eines ordentlichen Mitglieds geheim. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, je nach Bewerberzahl in der Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied nimmt die Aufgaben des/der Finanzverantwortlichen wahr.

(4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, im Sinne des § 26 BGB den Verein nach außen zu vertreten.

(5) Der Vorstand tagt nach Bedarf und trifft seine Entscheidungen einstimmig.

(6) Der Vorstand kann persönlich sowie online tagen.

(7) Der/die Finanzverantwortliche verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die Arbeit des/der Finanzverantwortlichen ist mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer:innen zu überprüfen.

(8) Der Vorstand führt Protokoll über seine Beschlüsse. Die Protokolle sind allen ordentlichen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(9) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Arbeits- und Projektgruppen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vorhaben sowie zur Vertiefung einzelner Themen können Arbeits- oder Projektgruppen im Benehmen mit dem Vorstand von Mitgliedern gebildet werden. Die Arbeits- und Projektgruppen gründen und beenden ihre Tätigkeit nach Bedarf. Inhalte und Formen ihrer Tätigkeit legen die Arbeits- und Projektgruppen selbst fest.

(2) Sofern Arbeits- und Projektgruppen mit Positionen an die Öffentlichkeit treten, bedarf es einer Anerkennung durch den Vorstand. Auftreten in der Öffentlichkeit, welches nicht mit dem Vorstand oder der Arbeitsgruppe abgestimmt ist, muss als persönliche Meinungsäußerung deutlich gemacht werden.

Sofern Arbeits- und Projektgruppen Mittel des Vereins verwenden, bedarf es ebenfalls einer Anerkennung durch den Vorstand.

(3) Die Arbeits- und Projektgruppen berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten.

(4) Sofern Arbeits- oder Projektgruppen Haushaltsmittel des Vereins verwenden, müssen sie darüber in Absprache mit dem/der Finanzverantwortlichen Buch führen.

(5) In den Arbeits- und Projektgruppen können auch Personen mitarbeiten, die kein Mitglied im Verein sind. Sie sind vor ihrer Mitarbeit vom Vorstand oder von einem anwesenden Mitglied über den § 11 dieser Satzung zu informieren.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die/der Kassenprüfer:in ist von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen und darf nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die/der Kassenprüfer:in hat die Aufgabe, die jeweils vor der Mitgliederversammlung zurückliegenden Geschäftsjahre des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Hierzu sind der/dem Kassenprüfer:in sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Kontoauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

(3) Die/der Kassenprüfer:in ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten besteht die Verpflichtung, den Vorstand hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht gefordert werden und/oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverzüglich vorzunehmen.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail eingereicht werden. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss von einem Drittel der Mitglieder beantragt und von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder – mindestens jedoch zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder – beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder im Falle der Auflösung des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an *Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) Verein für Demokratische Kultur in Berlin e. V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Unterschrift Vorstand, Vorsitzende
Julia Leser



Unterschrift Vorstand, 2. Vorsitzende
Claudia Glass



Unterschrift Vorstand, Kassenprüferin
Astrid Klinge



Unterschrift Vereinsmitglied
Benjamin Kryl



Unterschrift Vereinsmitglied
Sandra Hesse
